



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 16. April 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Malstedt) vom 20. April 2016

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. April 2016

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Gnarrenburg vom 5. April 2016

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2016 vom 5. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. März 2016

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 13. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 16. März 2016

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 14. April 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 13. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 1. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Satzung vom 18. April 2016 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

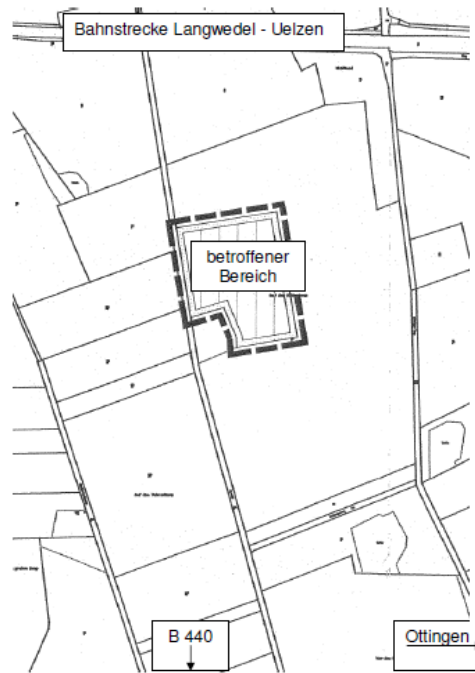
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 15.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

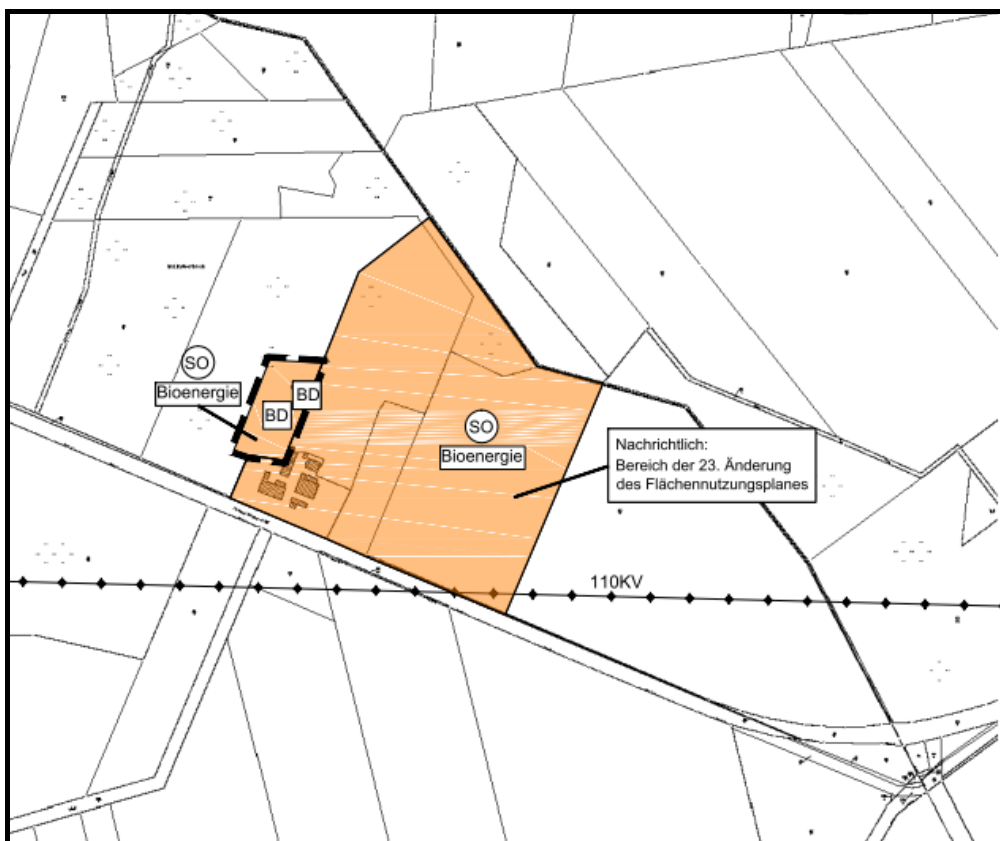
Visselhövede, 16.04.2014

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Malstedt)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.04.2016 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/185) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 03.11.2015 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „**Bioenergie**“ in der Gemarkung **Malstedt** gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen.



Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 20.04.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 29.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30. April 2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.135.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.135.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.589.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.833.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	727.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.839.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	379.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.557.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.052.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 240.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 204.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.300.000 € wird auf 30,833779021 v. H. der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage festgesetzt.

Sottrum, den 22. März 2016

Schlussus
Stellv. Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 2 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 30. April 2016

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.208.100,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.208.100,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.166.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.120.200,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 33.700,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

4.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.169.500,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.158.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 194.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A

450 v. H.

1.2 Grundsteuer B

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Breddorf, den 6. April 2016

Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Breddorf öffentlich aus.

Breddorf, 30. April 2016

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeindebücherei dient der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Bildung sowie der Unterhaltung und fördert aktiv die Lesekultur ihrer Benutzer durch das Bereitstellen und Verleihen von Büchern und anderen Medien.

§ 2 Benutzung

(1) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist unentgeltlich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer melden sich bei der erstmaligen Nutzung der Gemeindebücherei persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises, an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung seiner Daten zu.

(3) Die Änderung von Personendaten ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 4 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern werden Medien aller Art für die Dauer von bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Gemeindebücherei verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Gemeindebücherei vorbestellt werden.

(4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Behandlung von entliehenen Medien, Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Mediensorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.

§ 6 Versäumnisgebühren, Einziehung

(1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist eine Versäumnisgebühr entsprechend dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gnarrenburg zu entrichten.

(2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet.

§ 7 Verhalten

In der Gemeindebücherei darf nicht geraucht werden. Weder Alkohol noch andere berauschende Mittel dürfen zu sich genommen werden. Das Lärmen, Laufen sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Die Gemeindebücherei erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:

- a) Benutzerdaten (Name und Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer, Aufnahmedatum und Benutzerstatus; bei Minderjährigen Namen und Wohnsitz der Erziehungsberechtigten).
- b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).

(2) Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald der Nutzer die Gemeindebücherei zwei Jahre nicht genutzt hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 05.04.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 44.029,37 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 17.309,05 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 584.337,36 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 30. April 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 707.500,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 707.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 17.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 17.000,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 668.300,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 619.400,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 110.300,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 91.400,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 778.600,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 710.800,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 580.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Helvesiek, den 05.04.2016

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 30. April 2016

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.354.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.354.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.343.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.307.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	692.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	486.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.006.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.006.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 486.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Horstedt, den 21. März 2016

Gemeinde Horstedt
Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, den 30. April 2016

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

(2) Kindergarten

- (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
- (b) Für die Altersübergreifende Gruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.

(3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

Altersübergreifende-Gruppe	20 Std/W pro Kind	150,-- €
I- u. Altersübergreifende-Gruppe	25 Std/W pro Kind	180,-- €

Spätbetreuung (12:45 Uhr bis 13:45 Uhr)

Der monatliche Elternbeitrag wird halbstündlich auf 24,-- € festgesetzt.

Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,70 €.

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Kirchtimke, den 13.01.2016

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.960.500,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.033.000,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.828.900,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.868.000,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 46.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 26.500,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 23.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.874.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 36.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 475 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 22. März 2016

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 30. April 2016

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 16. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Rats- und Ausschusssitzungen von 50 € pro Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung; unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|---------------|
| an den | |
| a) Bürgermeister(in) | mtl. 600,00 € |
| zuzüglich Telefonkosten u. Verbrauchsmaterial | mtl. 50,00 € |
| b) Stellvertreter(in) | mtl. 65,00 € |
| c) Allgemeine(r) Verwaltungsvertreter(in) | mtl. 65,00 € |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahr- und Reisekosten

- (1) Die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle und der Stadt Bremervörde eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € pro km.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für folgenden Mandatsträger eine Kilometerpauschale festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister monatlich | 100,00 € |
|-----------------------------------|----------|
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes und der Stadt Bremervörde wird den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Fahrkostensatz nach den Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 €/Std. begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Wegemeister jährlich | 800,00 € |
| b) Vertreter des Wegemeisters jährlich | 200,00 € |
| c) Protokollführer/in je Sitzung | 45,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherrn und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 08. Dezember 1976 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.05.2013 außer Kraft.

Oerel, den 16. März 2016

Gemeinde Oerel
Knop
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Scheeßel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Dokumente können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 14. April 2016

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 14.04.2016

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene 15 Minuten	14,00

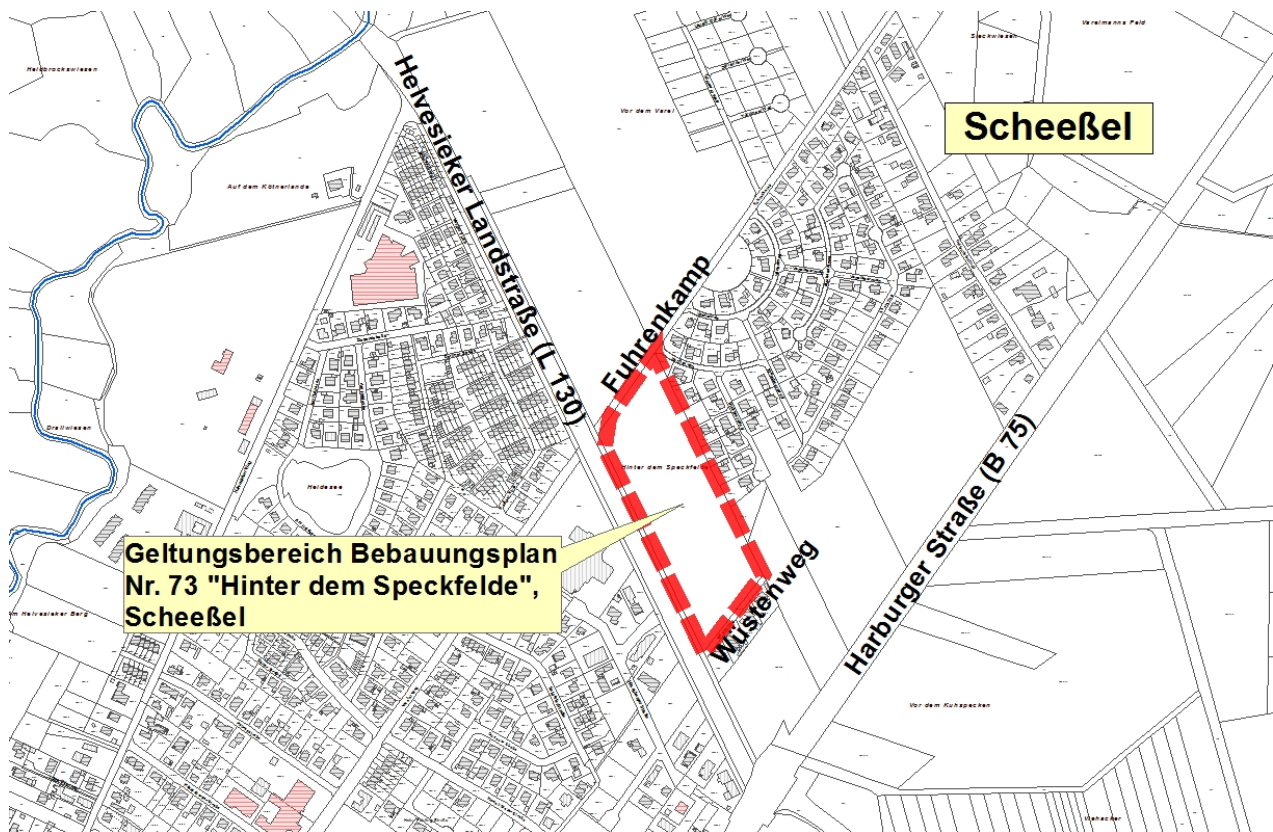
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

**Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 14.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.04.2016

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 24.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	848.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	848.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	779.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	33.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	852.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	914.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 13. April 2016

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 30. April 2016

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.161.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.322.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.858.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.473.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 375.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.311.600 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 74.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 8.233.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.859.700 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sittensen, 1. März 2016

Miesner (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. April 2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.066.600 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.066.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.974.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.673.400 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 6.358.800 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 6.861.800 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 53.900 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	14.332.800 €
---	--------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf

14.589.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sottrum, den 23. März 2016

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 30. April 2016

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 737.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 771.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	684.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	650.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	719.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	690.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Tiste, 16. März 2016

Glattfelder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 30. April 2016

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23.02.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat ein Stellvertreter; die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“
Aus den bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“
Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:
„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 02.03.2016

Deichverband Kehdingen-Oste

Armonat
Oberdeichgraf

L.S.

Wartner
Deichgraf

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 18.04.2016

Landkreis Stade
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.